

FAQ Umsetzung UCITSG (Stand 18.09.2023)

Inhalt

Art. 3 Abs. 1 Nr. 34 UCITSG – Leitungsorgan	3
1. Was ist unter einem Leitungsorgan gemäss UCITSG zu verstehen?	3
2. Was ist unter Unabhängigkeit im Sinne von Art. 24 Nr. 1 Bst. b der Delegierten Verordnung 2016/438 zu verstehen?	4
Art. 12 UCITSG – Namen	4
3. Welche Anforderungen bestehen an den Namen eines OGAW bzw. Teilfonds?	4
Art. 22 UCITSG – Aufgabenübertragung	5
4. An wen darf der Anlageentscheid übertragen werden?	5
Art. 20 UCITSG – Wohlverhaltensregeln	5
5. Was kennzeichnet eine aktive Anlagegrenzverletzungen?	5
Art. 51 UCITSG – zulässige Anlagegegenstände	5
6. Muss die Verwaltungsgesellschaft bei der Konzeption von Fonds einen Zielmarkt i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 39 VVG definieren?	5
7. Müssen Delta 1:1 Zertifikate im Emissionsdokument die physische Lieferung ausschliessen, um für einen OGAW erwerbbar zu sein?	6
Art. 54 UCITSG – Emittentengrenzen	6
8. Welche Emittentengrenzen gelten für Zertifikate, die die Wertentwicklung eines Basiswertes 1:1 nachvollziehen?	6
9. Was ist unter dem Grundsatz der Risikomischung zu verstehen, der auf Wertpapiere Anwendung findet, die den Basiswert 1:1 abbilden und die keine derivative Komponente enthalten?	6
Art. 59 UCITSG – Befreiung für neue OGAW	6
10. Darf der OGAW in den ersten sechs Monaten nach Liberierung in nicht zulässige Anlagegegenstände nach dem UCITSG investieren?	6
Art. 70 Bst. b UCITSG – Informationspflichten, Veröffentlichungsfristen	6
11. Wann muss die erste Berichterstattung eines liberierten Fonds erfolgen?	6
12. Muss die Jahresrechnung der Investmentgesellschaft veröffentlicht werden?	7
Art. 96 Abs. 1 UCITSG – Einrichtung	7
13. Ist für den Vertrieb von ausländischen OGAW eine Zahlstelle im Inland erforderlich?	7
14. Wer kann Einrichtung sein?	7
Art. 4 Abs. 1 UCITSV – Richtlinien der Anlagepolitik	7
15. Welche Anforderungen bestehen an die Formulierung des Anlageziels und der Anlagestrategie?	7
Art. 13 UCITSV – Mindestvermögen	7
16. Wann ist eine Unterschreitung des Mindestvermögens der FMA zu melden?	7

17.	Wann muss nach Unterschreitung des Mindestvermögens ein Antrag auf Fristerstreckung zur Wiedererreichung bei der FMA gestellt werden?	7
18.	Wann soll nach einer Unterschreitung die Wiedererreichung des Mindestvermögens der FMA gemeldet werden?	8
Art. 25 UCITSV – Wohlverhaltensregeln		8
19.	Was bedeutet eine faire Behandlung der Anleger von verwalteten OGAW nach Art. 25 Abs. 1 UCITSV?	8
20.	Bestehen Obergrenzen für gewisse Gebühren?	8
Art. 95 UCITSV – Kostentransparenz		8
21.	Wie ist die Total Expense Ratio (TER) im Halbjahresbericht für OGAW zu berechnen?	8
Art. 104 UCITSV – Wechsel des Wirtschaftsprüfers		8
22.	Kann die FMA den Wechsel eines Wirtschaftsprüfers des OGAW untersagen?	8
Delegierte Verordnung (EU) 2017/635 – wesentliches Liquiditätsrisiko		8
23.	Wie ist ein wesentliches Liquiditätsrisiko zu bestimmen, welches im PRIIP-KID ausgewiesen werden muss?	8
24.	Wann und wie häufig ist das Liquiditätsrisiko zu bestimmen bzw. zu aktualisieren?	9

Art. 3 Abs. 1 Nr. 34 UCITSG – Leitungsorgan

1. Was ist unter einem Leitungsorgan gemäss UCITSG zu verstehen?

Die Durchführungsverordnung (EU) 2016/438 zur UCITS-V Richtlinie sieht in Art. 21 und 24 Unabhängigkeitsregelungen für Leitungsorgane bei Verwaltungsgesellschaften und Verwahrstellen vor.

Der Begriff Leitungsorgan wird durch Art. 2 Abs. 1 Bst. s der UCITS-V Richtlinie neu legal definiert. Diese Definition wurde im liechtensteinischen UCITSG durch Art. 3 Abs. 1 Nr. 34 UCITSG aufgenommen und gilt seit dem 18. März 2016. Demnach ist:

«Leitungsorgan, das Organ, das in einer Verwaltungsgesellschaft, einer Investmentgesellschaft oder einer Verwahrstelle die Letztentscheidungsbefugnis besitzt und die Aufsichts- und Führungsfunktion bzw. bei Trennung der beiden Funktionen die Führungsfunktion wahrnimmt. Hat die Verwaltungsgesellschaft, die Investmentgesellschaft oder die Verwahrstelle gemäss dem nationalen Recht mehrere verschiedene Organe mit bestimmten Funktionen eingerichtet, so gelten die in dieser Richtlinie festgelegten an das Leitungsorgan oder das Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion gerichteten Anforderungen auch oder stattdessen für diejenigen Mitglieder anderer Organe der Verwaltungsgesellschaft, der Investmentgesellschaft oder der Verwahrstelle, denen die massgebenden nationalen Rechtsvorschriften die entsprechenden Befugnisse zuweisen.»

Die gesellschaftsrechtliche Struktur ist von der Verwaltungsgesellschaft selbst zu beurteilen und deren Einhaltung wird im Rahmen der ordentlichen Prüfung des Wirtschaftsprüfers geprüft.

Im Falle der Trennung der Funktionen (Führungs- und Aufsichtsfunktion) gelten gemäss Art. 21 und 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 folgende Grundsätze:

Art.	Verwaltungsgesellschaft (VerwG)	Verwahrstelle
21 Bst. a	GL Mitglied VerwG ≠ GL Mitglied Verwahrstelle	GL Mitglied Verwahrstelle ≠ GL Mitglied VerwG
21 Bst. b	GL Mitglied VerwG ≠ Mitarbeiter Verwahrstelle	Mitarbeiter Verwahrstelle ≠ GL Mitglied VerwG
21 Bst. c	Mitarbeiter VerwG ≠ GL Mitglied Verwahrstelle	GL Mitglied Verwahrstelle ≠ Mitarbeiter VerwG
21 Bst. d	max. 1/3 VR Mitglieder der VerwG = GL Mitglied, VR Mitglied oder Mitarbeiter der Verwahrstelle	
21 Bst. e		max. 1/3 VR Mitglieder der Verwahrstelle = GL Mitglied, VR Mitglied oder Mitarbeiter der VerwG

Wenn eine Gruppenverbindung zwischen Verwaltungsgesellschaft (VerwG) und Verwahrstelle besteht, gilt Folgendes:

24 Nr. 1 Bst. b	mind. 1/3 VR der VerwG und Verwahrstelle oder 2 Personen im VR der VerwG und der Verwahrstelle unabhängig / wobei niedrigere Zahl massgebend ist	mind. 1/3 VR der VerwG und Verwahrstelle oder 2 Personen im VR der VerwG und der Verwahrstelle unabhängig / wobei niedrigere Zahl massgebend ist
-----------------	---	---

2. Was ist unter Unabhängigkeit im Sinne von Art. 24 Nr. 1 Bst. b der Delegierten Verordnung 2016/438 zu verstehen?

Unabhängigkeit kann in folgenden Fallkonstellationen angenommen werden:

- Es handelt sich um kein Geschäftsleitungsmitglied der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle;
- es handelt sich um kein Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle;
- es handelt sich um keinen Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle
- es liegen keine geschäftlichen Beziehungen zur Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle oder zu einem anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe vor (nicht als geschäftliche Beziehung gilt z.B. die Führung des Lohnkontos im Rahmen des Arbeitsvertrages oder das Halten einer Hypothek); hierbei ist bei Tätigkeit im Rahmen einer Konzernstruktur nicht von Unabhängigkeit auszugehen;
- es liegt keine familiäre Beziehung zur Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle oder zu einem anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe vor;
- es liegen keine sonstigen Beziehungen zur Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle oder zu einem anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe vor.

Art. 12 UCITSG – Namen

3. Welche Anforderungen bestehen an den Namen eines OGAW bzw. Teilfonds?

Nach Art. 12 Abs. 1 UCITSG gilt, dass der Name eines OGAW nicht Anlass zur Verwechslung oder Täuschung geben darf und dass, wenn der Name auf eine bestimmte Anlagestrategie schliessen lässt, diese überwiegend umzusetzen ist (vgl. Art. 12 UCITSG, Art. 2 Abs. 3 UCITSV). Letztlich muss jeder Fonds aufgrund seines Namens eindeutig identifizierbar sein.

Zudem enthält das UCITSG Regelungen dahingehend, dass ein Teilfonds wie ein eigener Fonds behandelt wird (vgl. Art. 2 Abs. 2 UCITSG, Art. 2 UCITSV). Da somit auch jeder Teilfonds aufgrund seines Namens eindeutig individualisiert werden können muss, ist der Name des Umbrella vor- und der Name des Teilfonds nachgestellt («Umbrella – Teilfonds»). Dieser Name muss stets vollständig im Rechtsverkehr gebraucht werden, d.h. z.B. auf Zeichnungsscheinen, bei Notifikationen ins Ausland etc. Eine Namensgleichheit von Umbrella und Teilfonds ist nicht zulässig.

Des Weiteren ist auf Art. 12 Abs. 2 UCITSG hinzuweisen. Der Name des Fonds hat die jeweilige Rechtsform zu enthalten, beispielsweise bei der Kollektivtreuhänderschaft «Anlagefonds», «Fonds» oder «Fund» oder bei der Investmentgesellschaft den Zusatz «AGmvK» oder «SICAV».

Art. 22 UCITSG – Aufgabenübertragung

4. An wen darf der Anlageentscheid übertragen werden?

Der Anlageentscheid darf nur an Unternehmen delegiert werden, die für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sind und einer prudentiellen Aufsicht unterliegen (Art. 22 Abs. 1 Bst. b UCITSG). Dies bedeutet, dass im EWR-Raum ausschliesslich dem MiFID II-Regime unterstellte und zugelassene Vermögensverwalter (z. B. Banken, Wertpapierfirmen), AIFM oder Verwaltungsgesellschaften nach der UCITS-Richtlinie als Delegationsnehmer für den Anlageentscheid bestellt werden können.

Bei der Übertragung der Anlageverwaltung an ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, muss zusätzlich zur prudentiellen Beaufsichtigung die Zusammenarbeit zwischen der FMA und der Herkunftsstaatbehörde des Unternehmens sichergestellt sein (Art. 22 Abs. 1 Bst. c UCITSG). Insbesondere gilt es im Zusammenhang mit Delegation in ein Drittland auch die FMA-Mitteilung 2015/3 zu beachten.

Beispiel: In der Schweiz wird bei der Vermögensverwaltung zwischen Verwalter von kollektiven Kapitalanlagen und Verwalter von Individualvermögen unterschieden. Beide Tätigkeiten sind bewilligungspflichtig und prudentiell beaufsichtigt. Vermögensverwalter (inländischer und ausländischer) kollektiver Kapitalanlagen, die unter die sogenannte «De-Minimis-Regel» nach Art. 24 Abs. 2 FINIG fallen, gelten aufsichtsrechtlich als Vermögensverwalter von Individualvermögen. Der Vermögensverwalter aus der Schweiz als Delegationsnehmer muss somit zumindest über die Zulassung als Vermögensverwalter von Individualvermögen verfügen und es muss zudem ein entsprechendes Abkommen zur Zusammenarbeit zwischen der FINMA und der FMA bestehen.

(De-Minimis-Vermögensverwalter). De-Minimis-Vermögensverwalter dürfen als Delegationsnehmer für das Asset Management von liechtensteinischen OGAW eingesetzt werden, wenn der Anlegerkreis in den konstituierenden Dokumenten auf qualifizierte Anleger gem. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG eingeschränkt wird und zusätzlich die Verwahrstelle prüft, ob die zeichnende Partei die Qualifikation zum Anlegerkreis des Fonds erfüllt. Dies kann beispielsweise mittels Zeichnungsschein sichergestellt werden.

Art. 20 UCITSG – Wohlverhaltensregeln

5. Was kennzeichnet eine aktive Anlagegrenzverletzungen?

Eine aktive Anlagegrenzverletzung resultiert grundsätzlich aus einer aktiven Handlung der mit der Portfolioverwaltung beauftragten Person, die entweder gesetzeswidrig war oder nicht den Vorgaben in den konstituierenden Dokumenten entsprach. Es handelt sich hier meistens um Fehlinvestitionen.

Dennoch können aktive Anlagegrenzverletzungen auch auf das Unterlassen einer Handlung der mit der Portfolioverwaltung beauftragten Person entstehen. Dies ist dann der Fall, wenn die Anlagegrenzverletzung vorhersehbar war und eine Vermeidung der Verletzung möglich gewesen wäre. Beispiel: Eine Anleihe wird fällig und führt zu Einlagen bei demselben Emittenten von über 20% (Sichtguthaben). Das Fälligkeitsdatum der Anleihe war bekannt und das Überschreiten der 20% Grenze bei demselben Emittenten wäre durch eine vorgängige Reduktion des Bestands an Sichtguthaben vermeidbar gewesen.

Art. 51 UCITSG – zulässige Anlagegegenstände

6. Muss die Verwaltungsgesellschaft bei der Konzeption von Fonds einen Zielmarkt i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 39 VVG definieren?

Nein. OGAW fallen nach Art. 2 Abs. 2 Bst. I VVG nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes. Der Zielmarkt für Finanzinstrumente ist ein Begriff der MiFID II und in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 39 VVG legaldefiniert. Gemäss dieser Bestimmung muss bei der Konzeption von Finanzprodukten vom Produzenten für die jeweilige Kundenklasse ein Zielmarkt festgelegt werden. Finanzinstrumente, die als komplex eingestuft werden, können demnach nur an dafür geeignete Kunden verkauft bzw. vertrieben werden. OGAW sind im Gegensatz zu AIF per se keine komplexen Produkte. Es spielt dabei keine Rolle, dass das Zielinvestment möglicherweise als komplexes Produkt eingestuft wird.

7. Müssen Delta 1:1 Zertifikate im Emissionsdokument die physische Lieferung ausschliessen, um für einen OGAW erwerbbar zu sein?

1:1 Zertifikate mit physischer Liefermöglichkeit können erworben werden unter der Bedingung, dass sichergestellt ist, dass es nicht zu einer physischen Lieferung des Basiswertes kommt.

Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Verwaltungsgesellschaft durch eine entsprechende Vereinbarung mit dem Emittenten des Zertifikates die Lieferung rechtlich ausschliesst, oder sie ihr Recht auf physische Lieferung faktisch nicht ausübt.

Die Ausführungen der FMA in Ziffer 2.2.2.1 der FMA-Mitteilung 2013/5 sind somit zu verstehen, dass durch das Verbot in Art. 51 Abs. 2 Bst. c UCITSG ausschliesslich Zertifikate erfasst werden, welche eine physische Lieferung des Basiswertes vorsehen und auch **tatsächlich** zur Folge haben.

Art. 54 UCITSG – Emittentengrenzen

8. Welche Emittentengrenzen gelten für Zertifikate, die die Wertentwicklung eines Basiswertes 1:1 nachvollziehen?

Anwendbar sind alle auf Wertpapiere zutreffenden Emittentengrenzen aus Art. 54 UCITSG. Diese beziehen sich ausschliesslich auf die Emittenten des Zertifikates und nicht auf den Basiswert. Auf Stufe des Basiswertes ist der Grundsatz der Risikomischung zu berücksichtigen (siehe auch FMA-Mitteilung 2013/05 Punkt 2.2.2.1).

9. Was ist unter dem Grundsatz der Risikomischung zu verstehen, der auf Wertpapiere Anwendung findet, die den Basiswert 1:1 abbilden und die keine derivative Komponente enthalten?

Grundsätzlich erfolgt beim Erwerb von Wertpapieren, die die Wertentwicklung eines Basiswertes 1:1 abbilden, keine Durchschau auf den Basiswert. Allerdings muss ein OGAW immer nach dem Grundsatz der Risikomischung verwaltet werden. Deshalb kann es für einen OGAW nicht zulässig sein in unterschiedliche Wertpapiere zu investieren, die alle an die Wertentwicklung desselben Basiswertes gekoppelt sind. Die FMA lehnt sich für die Auslegung des Risikomischungsgrundsatzes an die Emittentengrenzen aus Art. 54 UCITSG an, obwohl diese für den Basiswert grundsätzlich nicht anwendbar sind. Konkret bedeutet dies, dass maximal 20% desselben Basiswertes gehalten werden dürfen. Für einen einzelnen Basiswert kann diese Grenze in Analogie zu Art. 54 Abs. 7 UCITSG maximal auf 35% angehoben werden.

Art. 59 UCITSG – Befreiung für neue OGAW

10. Darf der OGAW in den ersten sechs Monaten nach Liberierung in nicht zulässige Anlagegegenstände nach dem UCITSG investieren?

Nein. Der OGAW darf zu jeder Zeit nur in zulässige Anlagegegenstände nach dem UCITSG investieren. Der OGAW darf in den ersten sechs Monaten nach Liberierung aber von den Anlagegrenzen des VI. Kapitel des UCITSG abweichen (Art. 59 Abs. 3 UCITSG). Das Gebot der Risikostreuung ist zu beachten, d.h. eine wesentliche Konzentration auf einzelne Anlagen darf nur vorübergehender Natur sein.

Art. 70 Bst. b UCITSG – Informationspflichten, Veröffentlichungsfristen

11. Wann muss die erste Berichterstattung eines liberierten Fonds erfolgen?

Die erste Berichterstattung eines OGAW richtet sich danach, ob der Fonds nach Liberierung zuerst das Datum des Halbjahresberichts oder das Datum des Jahresberichts passiert. Zur Verdeutlichung des Vorgehens nimmt das nachfolgende Beispiel einen OGAW mit Geschäftsjahresende per 31. Dezember und Halbjahresstichtag per 30. Juni an.

- Wird nach Geschäftsaufnahme des OGAW (z.B. 30. April 20XX) zuerst der 30. Juni 20XX passiert, erstellt die Verwaltungsgesellschaft einen Halbjahresbericht zu diesem Datum. In weiterer Folge ist dann der erste Jahresbericht zum 31. Dezember 20XX zu erstellen (nur verkürztes Geschäftsjahr möglich, da der Zeithorizont ab Liberierung grösser als sechs Monate ist).

- Wird nach Geschäftsaufnahme des OGAW (z.B. 30. November 20XX) zuerst der 31. Dezember passiert, kann die Verwaltungsgesellschaft entscheiden zum 31. Dezember 20XX für ein verkürztes Geschäftsjahr oder zum 31. Dezember 20XX+1 für ein verlängertes Geschäftsjahr einen Jahresbericht zu erstellen. Der erste Halbjahresbericht wird per 30. Juni 20XX+1 erstellt.

12. Muss die Jahresrechnung der Investmentgesellschaft veröffentlicht werden?

Ja. Der Jahresbericht eines oder mehrerer Teilvermögen der Investmentgesellschaft dürfen nur zusammen mit der Jahresrechnung (nach PGR) dieser Investmentgesellschaft veröffentlicht werden. Selber Grundsatz gilt auch für die Erstellung des Halbjahresberichts.

Art. 96 Abs. 1 UCITSG – Einrichtung

13. Ist für den Vertrieb von ausländischen OGAW eine Zahlstelle im Inland erforderlich?

Nein. Für den Vertrieb von Anteilen eines OGAW durch eine EWR-Verwaltungsgesellschaft oder eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft in Liechtenstein gelten gemäss Art. 97 Abs. 2 UCITSG die Bestimmungen der Art. 96 – 102 UCITSG.

Nach Art. 96 Abs. 1 Bst. a UCITSG haben Verwaltungsgesellschaften oder selbstverwaltete Investmentgesellschaften unter Einhaltung des Rechts des jeweiligen Aufnahme- oder Vertriebsstaates sicherzustellen, dass die Anleger in allen Vertriebsstaaten Zahlungen empfangen, den Rückkauf und die Rücknahme von Anteilen veranlassen können und die vom OGAW bereitgestellten Informationen erhalten; Anlegerbeschwerden sind zumindest in einer Amtssprache des Vertriebsstaates entgegenzunehmen und ordnungsgemäss zu behandeln. Nach Art. 107 Abs. 2 UCITSV ist diesen Pflichten durch die Benennung einer Einrichtung Rechnung zu tragen.

14. Wer kann Einrichtung sein?

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 96 Abs. 1 Bst. a UCITSG kann nur ein Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU benannt werden.

Art. 4 Abs. 1 UCITSV – Richtlinien der Anlagepolitik

15. Welche Anforderungen bestehen an die Formulierung des Anlageziels und der Anlagestrategie?

Das Anlageziel und die Anlagestrategie müssen eindeutig und klar dem Anleger dargelegt werden. Missverständliche und irreführende Formulierungen sind zu unterlassen. Die nachfolgenden Begrifflichkeiten sind in diesem Kontext wie folgt zu verstehen: «Der Fonds investiert

- mehrheitlich/grösstenteils/überwiegend/im Wesentlichen in...»: mehr als 50% des Vermögens des Fonds in die entsprechenden Anlagen.
- schwerpunktmässig/vorrangig/primär/vorwiegend/vor allem/zum grössten Teil/in erster Linie in...»: der prozentual grösste Anteil der Anlagen im Portfolio des Fonds sind in diese Anlagen investiert.

Quantitative Angaben sind jedoch bei der Formulierung der Anlagepolitik zu bevorzugen,

Art. 13 UCITSV – Mindestvermögen

16. Wann ist eine Unterschreitung des Mindestvermögens der FMA zu melden?

Bei Bekanntwerden der Unterschreitung des Mindestvermögens muss die Verwaltungsgesellschaft der FMA den Umstand unverzüglich anzeigen.

17. Wann muss nach Unterschreitung des Mindestvermögens ein Antrag auf Fristerstreckung zur Wiedererreichung bei der FMA gestellt werden?

Ein Antrag auf Fristerstreckung zur Wiedererreichung des Mindestvermögens muss dann gestellt werden, wenn zum Zeitpunkt der Unterschreitung nicht absehbar ist, dass das Mindestvermögen zum nächsten Bewertungstag wieder erreicht wird (z.B. durch Zeichnungszusagen von Anlegern). Ein Zuwarten über mehrere Bewertungstage ist nicht zulässig.

18. Wann soll nach einer Unterschreitung die Wiedererreichung des Mindestvermögens der FMA gemeldet werden?

Wenn die FMA eine Frist zur Wiedererreichung des Mindestvermögens gewährt hat, so soll erst am Ende dieser Frist eine Meldung hinsichtlich der Wiedererreichung erfolgen, unabhängig davon ob das Mindestvermögen bereits vor Fristende wieder erreicht wurde.

Art. 25 UCITSV – Wohlverhaltensregeln

19. Was bedeutet eine faire Behandlung der Anleger von verwalteten OGAW nach Art. 25 Abs. 1 UCITSV?

Differenzierungskriterien von Anlageklassen für unterschiedliche Anleger sind zulässig. Dies bedeutet, dass verschiedene Anteilsklassen unterschiedliche Rechte und Pflichten in Bezug auf dasselbe Sondervermögen, z.B. unterschiedliche Sätze gleicher Gebührenarten aufweisen können. Hingegen ist unzulässig, dass einzelne Anteilsklassen die Kosten anderer Anteilklassen hinsichtlich Dienstleistungen, welchen allen Anteilklassen zukommen, einseitig tragen. Beispielsweise ist nicht zulässig, dass für die Anteilklasse A keine Verwahrstellengebühren erhoben werden. Dies stellt eine unfaire Behandlung gegenüber den Anlegern der Anteilklasse B dar, welche die Kosten der Verwahrstelle zur Gänze tragen und somit auch für die Anleger der Anteilklasse A übernehmen.

20. Bestehen Obergrenzen für gewisse Gebühren?

Es ist Amtspraxis der FMA Ausgabe- und Rücknahmekommissionen, welche zusammen 5% überschreiten, sowie Performance Fees über 20% nicht gutzuheissen. Ebenfalls sollte die Total Expense Ratio (TER) des OGAW nicht über 3% liegen. Sofern die TER über 3% steigt, ergreift die Verwaltungsgesellschaft geeignete Massnahmen, um die Kostenbelastung auf ein vertretbares Niveau zu reduzieren. Es wird darauf hingewiesen, dass Abweichungen von der Faustregel in begründeten Fällen möglich sind.

Art. 95 UCITSV – Kostentransparenz

21. Wie ist die Total Expense Ratio (TER) im Halbjahresbericht für OGAW zu berechnen?

Verwaltungsgesellschaften nach UCITSG haben in den Halbjahresberichten der verwalteten OGAW die Total Expense Ratio (TER) auf annualisierter Basis zu berechnen. Ein OGAW, welcher beispielweise per 30. Juni einen Halbjahresbericht zu erstellen hat, hat die in der TER zu berücksichtigenden Kosten der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres auf das ganze Jahr, sprich bis 31. Dezember des laufenden Jahres, hochzurechnen.

Art. 104 UCITSV – Wechsel des Wirtschaftsprüfers

22. Kann die FMA den Wechsel eines Wirtschaftsprüfers des OGAW untersagen?

Grundsätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft jeden qualifizierten Wirtschaftsprüfer (Art. 100 UCITSV) als Revisionsstelle des Fonds bestellen. Die FMA kann in Ausnahmefällen den Wechsel untersagen. Dies ist der Fall, wenn der Wechsel nicht im besten Interesse des OGAW und seiner Anleger ist. Insbesondere wenn der bestehende Wirtschaftsprüfer bereits Arbeiten im Rahmen der Aufsichts- und Abschlussprüfung des Fonds begonnen hat, würde die Bestellung eines neuen Wirtschaftsprüfers zu vermeidbaren Mehrkosten führen. Darüber hinaus ist eine Abberufung des Wirtschaftsprüfers aufgrund von Meinungsverschiedenheiten über Bilanzierungsmethoden oder Prüfverfahren unzulässig.

Delegierte Verordnung (EU) 2017/635 – wesentliches Liquiditätsrisiko

23. Wie ist ein wesentliches Liquiditätsrisiko zu bestimmen, welches im PRIIP-KID ausgewiesen werden muss?

Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/635 Anhang II, Teil 4, Ziffer 56 Bst. b führt aus, dass ein wesentliches Liquiditätsrisiko vorliegt, wenn das durchschnittliche Liquiditätsprofil der zugrunde liegenden Anlagen

erheblich geringer ist, als die reguläre Erstattungsfrequenz für das PRIIP-KID, und wenn und sofern die vom PRIIP-KID gebotene Liquidität von der Liquidation seiner zugrunde liegenden Vermögenswerte abhängt.

Es wird empfohlen, wesentliche Liquiditätsrisiken des OGAW auf der Basis von Liquiditäts-Stresstests (LST) gemäss den ESMA Leitlinien für Liquiditätsstresstests von OGAW und AIF zu identifizieren und dabei wie folgt vorzugehen (empfohlene Methode):

- Besteht ein (Teil-)Fonds alle Szenarien der Liquiditäts-Stresstests, liegen grundsätzlich keine Indizien für ein wesentliches Liquiditätsrisiko vor. Das Liquiditätsrisiko ist daher nicht als wesentliches Risiko im PRIIP-KID auszuweisen.
- Weist ein (Teil-)Fonds in einzelnen Szenarien der Liquiditäts-Stresstests der letzten zwölf Monate Feststellungen auf, liegen Indizien für ein wesentliches Liquiditätsrisiko vor. Die Verwaltungsgesellschaft sollte in diesem Fall weitere Abklärungen vornehmen. Sie sollte eine vertiefte Analyse der Liquidität der Vermögenswerte gegenüber den Verbindlichkeiten des OGAW durchführen, aber auch die Szenarien des Liquiditätsstresstests mit Feststellungen und die Angemessenheit der verwendeten Annahmen überprüfen, bevor das Liquiditätsrisiko im PRIIP-KID als wesentliches Risiko ausgewiesen wird.

Ergänzend und auch zur Verifizierung der LST-Ergebnisse kann eine zweidimensionale ALM-Analyse durchgeführt werden, in welcher die Aktiv- und die Passivseite einander gegenübergestellt werden (alternative Methode):

Aktivseite:

- Das Liquiditätsprofil zeigt Indizien für ein wesentliches Liquiditätsrisiko, wenn ein substanzieller Anteil der Fondsaktiva (>25%/NAV) nicht jederzeit zu einem marktgerechten Preis verkauft werden kann. Dies beispielsweise aufgrund von hohen Handelsspreads, wenigen Gegenparteien oder einer deutlichen in den Preisen feststellbaren Illiquiditätsprämie.
- «High Quality Liquid Assets» gemäss Definition des Basler Ausschusses für Bankenregulierung gelten jedenfalls als kurzfristig veräusserbar.

Passivseite:

- Den Aktiva sind die Verpflichtungen des OGAW entgegenzuhalten. Diese umfassen Anteilsrücknahmen, aber auch weitere Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern, Gegenparteien und anderen Dritten.
- Insbesondere ist die Kundenstruktur des OGAW zu berücksichtigen. Risikoerhöhend wirkt eine Kundenstruktur mit geringer Diversifikation resp. Konzentration bei einzelnen wirtschaftlichen Berechtigten oder die erfahrungsgemäss sensibel auf Marktveränderungen reagiert.
- Liegen keine Angaben über die einzelnen Anleger vor, kann auf historische Rücknahmen, Erfahrungswerte von vergleichbaren Fonds und/oder andere geeignete interne und externe Statistiken zum Rücknahmeverhalten abgestützt werden.
- Ein wesentliches Liquiditätsrisiko liegt dann vor, wenn die Verpflichtungen über die aus den Aktiva des OGAW generierbare Liquidität hinausgehen und im Bedarfsfall nicht durch unmittelbar aktivierbare, liquiditätssichernde Massnahmen solide mitigiert werden können.

Die alternative Methode kann im freien Ermessen der Verwaltungsgesellschaft generell angewendet werden oder lediglich zur Verifizierung von Feststellungen aus dem Liquiditätsstresstest dienen.

Die Gesamtwürdigung der Liquiditätsrisiken und die nachfolgende Offenlegung von «PRIIP-KIDs mit wesentlichem Liquiditätsrisiko» liegt in der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft.

24. Wann und wie häufig ist das Liquiditätsrisiko zu bestimmen bzw. zu aktualisieren?

Die Beurteilung erfolgt zunächst im Lancierungsprozess als Erkenntnis aus der Liquiditätsprognose. Nach Lancierung des OGAW ist das Liquiditätsrisiko mindestens jährlich im Zuge der Aktualisierung von PRIIP-KIDs zu beurteilen. Unterjährig festgestellte Indikatoren für ein wesentliches Liquiditätsrisiko geben zudem Anlass zur Aktualisierung des PRIIP-KIDs.

Für weitere Rückfragen steht die FMA gerne zur Verfügung.

Bereich Asset Management und Märkte

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: AMM@fma-li.li

Stand: 15. Mai 2023